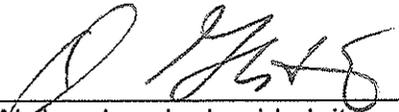


5. Das Verhandlungsergebnis wird auf kollektivrechtlichem Wege
rechtsverbindlich umgesetzt.

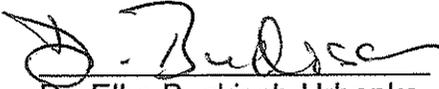
Hannover, den

Für ver.di



Detlef Arting, Landesbezirksleiter

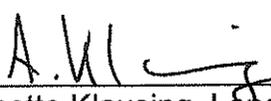
Für den Marburger Bund



Dr. Elke Buckisch-Urbanke,
Landesvorsitzende



Joachim Lüddecke, Landesbezirksfachbereichsleiter



Annette Klausung, Landesfachbereichssekretärin

Für den DDN

.....
DDN

Vereinbarung zu Entgeltverhandlungen

Zwischen
dem Diakonischen Dienstgeberverband Niedersachsen (im folgenden DDN)
und
der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (im folgenden ver.di), sowie
dem Marburger Bund (im folgenden MB)

1. Die Arbeitnehmerinnen der Diakonie in Niedersachsen für die die AVR-K Anwendung finden, haben seit 2011 keine Entgelterhöhungen erhalten. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Entgelte unter Beachtung der hilfefeldspezifischen Besonderheiten, insbesondere in der niedersächsischen Altenhilfe, jetzt angehoben werden müssen. Diese Entgeltverhandlungen finden parallel zu den Verhandlungen über die Ausgestaltung einer Prozessvereinbarung statt. Beide Seiten gehen davon aus, dass ein gefundenes Verhandlungsergebnis erst Rechtskraft erlangen kann, wenn die oben genannte Prozessvereinbarung verbindlich abgeschlossen ist.

Die Vertragspartner streben für den Bereich der privatrechtlichen Diakonie in Niedersachsen eine Sozialpartnerschaft an. Dazu finden parallel Verhandlungen über die Ausgestaltung von Tarifverträgen statt (Prozessvereinbarung). Ziel ist es, dass bis zum 01.04.2014 der novellierte rechtliche Rahmen zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der (privatrechtlichen) Diakonie in Niedersachsen in Kraft gesetzt ist und auf dieser Basis ein Tarifvertrag geschlossen wird.

Die Vertragspartner treten in Verhandlungen über ein Tarifrecht auf der Basis der AVR K für die privatrechtliche Diakonie in Niedersachsen, das aus einem Allgemeinen Teil und Besonderen Teil besteht. Der Allgemeine Teil enthält das neue Tarifrecht mit einheitlichen Regelungen für alle diakonischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, das spezifische Tarifrecht wird jeweils in einem Besonderen Teil geregelt.

2. Vor diesem Hintergrund verhandeln die Vertragspartner einmalig über dieses gesonderte Verfahren die Entgelterhöhungen 2013.
3. Der DDN erklärt, dass er nach rechtsverbindlicher Regelung der nach Nr 1 verhandelten Entgelterhöhung bis einschließlich dem 31.12.2014 keine einseitige Änderung in der AVR K in der Arbeitsrechtlichen Kommission Diakonie Niedersachsen betreiben wird.
4. Die Verhandlungsparteien stellen nach den jeweiligen Regularien je eine Verhandlungskommission auf, die max. 11 Personen umfasst. Eine fachlich und regional ausgewogene Zusammensetzung sollte angestrebt werden. Die Tarifkommissionsmitglieder sollen für ihre Tätigkeit in der Tarifkommission unter Fortzahlung des Entgeltes von der Arbeit freigestellt werden. Der DDN wird dieses seinen Mitgliedern empfehlen.